

Hinweise zum Infektionsschutz für den Schulbetrieb des RBZ Steinburg zur Beachtung durch Lehrkräfte, Schüler/innen und Besucher/innen während der CORONA-Pandemie

als Ergänzung des schulischen Hygieneplans

Stand: 24.08.2020

Diese Hinweise basieren auf Erlassen und Hinweisen des MBWK / RKI und ergänzen den Hygieneplan des rbz steinburg während der „Corona-Pandemie“

Die Einhaltung der Hygienemaßnahmen hat vor allen schulischen und unterrichtlichen Aktivitäten Vorrang.

Alle Schüler*innen des RBZ Steinburg werden über die aktuellen Infektionsschutzmaßnahmen informiert und belehrt. Die Lehrkräfte des RBZ Steinburg sind angewiesen, auf die Einhaltung der Maßnahmen zu achten und diese ggf. durchzusetzen.

In der Schule werden Kohorten gebildet, zwischen denen ein Kontaktvermeidungsgebot besteht. Dies soll sicherstellen, dass im Fall eines CORONA-Verdachts oder einer bestätigten Infektion im Einzelfall nicht das gesamte RBZ in Quarantäne und somit in den Fernunterricht gehen muss - sondern lediglich die betroffene Kohorte.

Im RBZ Steinburg werden als Kohorten definiert:

Teilzeit BS: jede Klasse

BFS I: jede Klasse

BFS III: jede Klasse

FS SozPäd.: jede Klasse

FS Mechatronik: jede Klasse

FOS/BOS: jeder Bildungsgang

FHRZusatz ausbildungsbegleitend: jede Klasse (Aufgrund der gemischten Zusammensetzung möglichst auf Abstände achten!)

BG: 11. Jahrgang: einzelne Klassen

BG: 12. Jahrgang gesamt / 13. Jahrgang gesamt

AV-SH und BV: jede Klasse

Bei sonstigen klassenübergreifenden Angeboten/Zusatzangeboten (z.B. Fremdsprache, Mathematikzusatz, Deutschzusatz) soll nach Möglichkeit auf Abstände zwischen den SuS im Unterricht geachtet werden.

Lehrkräfte unterrichten kohortenübergreifend.

- **Räume/Liegenschaft:**

Die Einhaltung des Infektionsschutzes sowie von Hygienemaßnahmen gilt für sämtliche Räumlichkeiten im Schulgebäude: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Flure.

- a. Es erfolgt eine Querlüftung bzw. Stoßlüftung für mehrere Minuten mehrmals täglich oder dauerhaft, mindestens nach je 45 Minuten und nach jeder Einheit einer Präsenzveranstaltung. In den oberen Stockwerken muss allerdings die Unfallgefahr durch vollständig weit geöffnete Fenster in unbeaufsichtigten Phasen berücksichtigt werden.
- b. Die Räumlichkeiten werden täglich mit entsprechenden Reinigungsmitteln eingehend professionell gereinigt.
- c. In Klassenräumen werden Hinweisschilder der BzGA zum Infektionsschutz ausgehängt. Gesonderte Hinweisschilder in den Schulgebäuden weisen auf die Abstandsregel, das Tragen einer MNB außerhalb des Unterrichts, den Rechtsverkehr in Fluren und auf die Einhaltung anerkannter Hygienemaßnahmen hin.
- d. An den Zugängen der Gebäude stehen Desinfektionsmittelpender bereit. Die Zugangstüren zu den Hauptgebäuden A,B,D,E,H sind feststehend geöffnet (Durchzug, Vermeidung von Türgriffkontakten). Besonders exponierte Flächen in Fluren werden vormittags einmal zwischengereinigt (intensiv genutzte Türgriffe, Handläufe)
- e. Sanitäranlagen werden regelmäßig ausreichend mit Seife, Hygienepapieren und zum Teil mit Desinfektionsmitteln ausgestattet. Abstandsregeln werden besonders plakatiert. Vormittags erfolgt eine Zwischenreinigung.
- f. Um Nahbegegnungen in der Liegenschaft zu vermeiden und einen Abstand von 1,5 Metern zwischen Personen zu wahren, wird in den Fluren ein Rechtsverkehr eingehalten. Dies wird mit Hilfe von Hinweisschildern verdeutlicht.
- g. Auf dem Schulgelände sind unterschiedliche Pausenzonen für jeweils mehrere Klassen abgegrenzt, um eine gleichmäßige Nutzung des Außengeländes zur Erleichterung der Abstandswahrung zu erreichen.

- **Abstand:**

Außerhalb des Unterrichtes soll ein 1,5 Meter-Abstand zwischen Personen eingehalten werden. Ohne das Tragen einer MNB ist der Abstand zwingend einzuhalten.

Im Unterricht kann der 1,5-Meter-Abstand unterschritten werden.

Lehrkräfte und Nicht-Schüler*innen (z.B. Schulbegleiter*innen) halten im Unterricht einen 1,5-Meter-Abstand ein und/oder Tragen eine MNB bzw. ein MNShield.

- **Gegenstände** sollen möglichst nicht „geteilt“ werden. Ist der gemeinsame Kontakt zu Gegenständen nicht vermeidbar, sind weitere Maßnahmen zu treffen, um

Infektionsmöglichkeiten über Oberflächen zu vermeiden. Dies kann beispielsweise erfolgen durch das Tragen einer MNB, das Tragen von Handschuhen (wenn andere Sicherheitsbestimmungen nicht entgegenstehen) oder eine Zwischendesinfektion. In Räumen, die durch wechselnde Kohorten genutzt werden (EDV-Räume, Labore etc.), erfolgt eine Händedesinfektion bei Eintritt in den Raum und nach Unterrichtsende bei Verlassen des Raums.

- **Regelmäßige Händehygiene** durch Händewaschen oder ggf. auch durch Händedesinfektion ist einzuhalten, „Husten- und Nießetikette“ ist zu beachten. Entsprechende Hinweisschilder hängen in den Gebäuden aus, die Schüler*innen werden entsprechend belehrt.
- **Mund-Nasen-Bedeckung (gleichzusetzen ist ein geeignetes Mund-Nasen-Shield)**
Im Unterricht wird das Tragen einer MNB in der 33. und 34. KW 2020 empfohlen. Nach der 34. KW besteht diese Empfehlung nicht.

Außerhalb der Unterrichtsräume besteht **eine Pflicht** zum Tragen einer **MNB**. Diese gilt innerhalb und außerhalb von Gebäuden für Schüler*innen, Lehrkräfte und Besucher*innen des RBZ. Schüler*innen mit einer attestierten MNB-Befreiung tragen ein Mund-Nasen-Visier. Visiere sind bei Bedarf und Vorliegen eines Attests bei der Verwaltungsleiterin des RBZ – Frau Bruschi – erhältlich.

Ausnahme:

In Büros, Lehrerzimmern und anderen Räumen mit Zutrittsberechtigung ausschließlich für Lehrkräfte besteht das Gebot nicht, wenn der Abstand von 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird.

HINWEIS: Schüler*innen, die keine MNB mitführen, können in den ersten Schultagen kostenfrei und in der Folgezeit gegen einen kleinen Kostenbeitrag eine Einwegmaske bei der Verwaltungsleitung - Frau Bruschi, Zi.Nr. D0.09b - erhalten.

- **Weitere ergänzende Regeln:**

Es besteht ein **Betretungsverbot für fremde Klassen- bzw. Unterrichtsräume**.

Pausenaufenthalte im Außenbereich sind nur erlaubt in der Pausenzone, die dem Bildungsgang oder der Klasse zugewiesen ist. Siehe Pausenzonen-Skizze am Ende des Dokuments.

Ausnahmen:

Ein Gang zum Schulkiosk mit sofortiger Rückkehr in die Pausenzone ist gestattet. Der Zugang zum Schulkiosk wird geregelt. Essen und Trinken ist jedoch nur im Raum der eigenen Klasse erlaubt.

„Raucherduldzonen“ werden in jeder Pausenzone eingerichtet. In diesen Zonen ist bei kurzfristig abgenommener MNB strikt auf den 1,5-Meter-Abstand zu achten! Personen dürfen sich hier nur während des Rauchens („eine Zigarettenlänge“) aufhalten.

Wo vertretbar, ist ein Verbleib der SuS während der Pausen in den gelüfteten Unterrichtsräumen sinnvoll und zu ermöglichen.

In den Fluren ist das Prinzip des Rechtsverkehrs unter Wahrung des 1,5-Meter—Abstandes einzuhalten.

Flure sind keine Aufenthaltsräume – der dauerhafte Aufenthalt von Gruppen in Fluren ist zu vermeiden. Lehrkräfte beginnen pünktlich den Unterricht, um Ansammlungen in den Fluren vor verschlossenen Räumen zu verhindern.

- Um zur Stärkung des Infektionsschutzes für Schüler*innen und Lehrkräfte jederzeit vollständig oder teilweise in den Fernunterricht wechseln zu können, ist jede Lehrkraft am rbz steinburg verpflichtet, für jede Lerngruppe und jedes Fach/Lernfeld einen Kurs in der Lernplattform (moodle) des rbz steinburg zu führen, die Schüler*innen in den Kurs aufzunehmen und die Nutzung einzuüben.
- Die Schulleitung stellt sicher, dass vor Unterrichtsbeginn und in den Pausen **Aufsichtspersonen** (§ 17 Schulgesetz) zugegen sind, die dafür sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler die Infektionsschutzmaßnahmen beachten. Verstärkte Pausenaufsichten werden eingerichtet. Die neuen Regelungen zum Umfang der Pausenaufsichten für Lehrkräfte sind mit dem ÖPR abgestimmt und werden mit den Aufsichtsplänen veröffentlicht. HINWEIS: Die Pausenaufsichten haben eine besonders hohe Bedeutung für das Infektionsschutzkonzept. Sie müssen verlässlich mit hoher Intensität wahrgenommen werden. Fehlverhalten von SuS in Bezug auf die Infektionsschutzregeln muss unterbunden werden.
- Die **Anwesenheit/Abwesenheit der Schülerinnen und Schüler** wird durch die jeweiligen Lehrkräfte (im Klassenbuch) dokumentiert. (Nachverfolgungsmöglichkeit von Kontakten!)
- **Personen mit respiratorischen Symptomen** dürfen am schulischen Präsenzbetrieb nur nach einer ärztlichen Abklärung (Allergien etc. ...) über die Ursache der Symptome teilnehmen. Personen mit Erkältungs- und Grippe-symptomen dürfen das Schulgelände nicht betreten.

Treten **akute Symptome** einer Coronavirus-Infektion auf (z.B. Fieber, trockener Husten, Verlust des Geruchs-/Geschmackssinns, Halsschmerzen/-kratzen, Muskel- und Gliederschmerzen), ist der **Schulbesuch unmittelbar abzubrechen**.

Und ...

- **Meldepflicht:** Die Pflicht zur namentlichen Meldung an das Gesundheitsamt nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 IfSG besteht bei Vorliegen des Verdachts auf eine Erkrankung, die durch eine Infektion mit dem Coronavirus hervorgerufen wird. Schulen sind Gemeinschaftseinrichtungen (§ 33 IfSG). Die Schulleitung ist zur Meldung verpflichtet (§ 8 IfSG).

Lehrkräfte wenden sich sofort an die Hygienebeauftragte Christina Maskow (bei Abwesenheit an das Schulbüro), wenn sie einen meldepflichtigen Fall erkennen.

- **Vorgehen bei Verletzung der Hygieneregeln (rbz steinburg):**
Verstöße gegen die Infektionsschutzregelungen werden mit den schulrechtlichen Maßnahmen gem. §25 SchulG geahndet.

- **Umgang mit vulnerablen Schüler*innen**
Eltern oder volljährige Schüler*innen können einen Antrag auf (teilweise) Befreiung vom Präsenzunterricht bei Fortbestehen der Schulpflicht und Teilnahmepflicht stellen, wenn sie ein gesundheitlich bedingtes gesteigertes Risiko durch eine Infektion geltend machen.
Das Verfahren entspricht im RBZ Steinburg den durch das MBWK festgelegten Verfahrenshinweisen. Verfahrenshinweise finden Sie ebenfalls als Ergänzung zum Hygieneplan auf der Homepage des RBZ veröffentlicht.
Als Alternative zur Befreiung von der Präsenzpflicht kann in den begründeten Fällen eine (teilweise) Teilnahme am Präsenzunterricht unter besonders geschützten Bedingungen vereinbart werden.
Um in den ersten Schulwochen handlungsfähig zu sein, besteht die Möglichkeit einer (vorsorglichen) Beurlaubung von Schüler*innen bis zum 28. August 2020 auch ohne sicher festgestellte Vulnerabilität. Die Entscheidung über derartige Beurlaubungen trifft die Abteilungsleitung im einzelnen begründeten Ausnahmefall. Der Psychologe des RBZ kann hinzugezogen werden. Klassenlehrkräfte wenden Sie sich bei entsprechenden Antragstellungen an ihre Abteilungsleitung.
Vulnerable Schüler*innen haben eine Teilnahmepflicht und müssen über die Ferne oder in besonders gestalteten Präsenzsituationen gemäß einer abzuschließenden Beschulungsvereinbarung unterrichtet werden !

- **Sämtliche Lehrkräfte wirken an der Sicherstellung des Schulbetriebs mit.**
Lehrkräfte mit Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe:
Hinsichtlich des Einsatzes der Lehrkräfte mit besonderem gesundheitlichem Risiko im Falle einer COVID19-Erkrankung, die nicht zu schulischen Präsenzveranstaltungen hinzugezogen werden wollen, gilt weiterhin der bestehende Grundsatz einer Belegpflicht über ein ärztliches Attest und einer betriebsärztlichen Einschätzung. Das RBZ Steinburg folgt dem durch das MBWK dafür festgelegten Verfahren. Alle bis 08.08.2020 an die Schulleitung herangetragenen Anträge von Kolleg*innen sind bereits betriebsärztlich eingeschätzt worden.

Kolleg*innen, die möglicherweise diesbezüglich in eine (veränderte) gefährliche gesundheitliche Situation geraten und Bedenken hinsichtlich ihres Einsatzes im Präsenzunterricht haben, wenden sich bitte an Michael Gehrke (stv. SL).

Kolleg*innen, die im Präsenzunterricht trotz der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe eingesetzt werden wollen oder aufgrund der betriebsärztlichen Einschätzung teilnehmen sollen, bietet die Schulleitung an, im gemeinsamen Gespräch eine ergänzende individuelle Gefährdungsbeurteilung vorzunehmen und die Rahmenbedingungen für den Einsatz in Präsenz abzustimmen. Wenden Sie sich bitte

auch in diesem Fall zunächst an Michael Gehrke (stv. SL).

- Die Entscheidung über ein betriebliches Beschäftigungsverbot nach § 13 Mutterschutzgesetz für eine schwangere Lehrkraft ist derzeit eine Einzelfallentscheidung. Lehrkräfte wenden sich an die Schulleitung.

Hinweis: Die bestehenden Infektionsschutzregelungen können durch die Schulleitung kurzfristig verändert werden, wenn das allgemeine Infektionsgeschehen dies erfordert.

Die Schulleitung handelt nach dem Corona-Reaktionsplan des MBWK.

24.08.2020

Gez. C. Jaeger

Schulleiter / Geschäftsführer

Anhang: Pausenzonen mit Zuordnung der Bildungsgänge

